

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Heinrich Kundert wird zum Mitglied des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank gewählt: Herr Dr. Adolf Jöhr, aus Bern, zurzeit Generalsekretär der genannten Bank.

Herr Dr. Adolf Jöhr wird die Leitung des III. Departements übernehmen, während Herr Generaldirektor A. Burckhardt, der bisher dieser Abteilung vorstand, die Leitung des I. Departements samt dem damit laut Verordnung des Bundesrates vom 25. September 1906 verbundenen Präsidium des Direktoriums der Nationalbank übertragen wird.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einreichung von Freipassgesuchen im Veredlungsverkehr.

Da es sehr häufig vorkommt, dass einlangende Gesuche um Freipassabfertigung im Veredlungsverkehr ganz uneinlässlich abgefasst sind, sehen wir uns veranlasst, den Interessenten auf diesem Wege mitzuteilen, dass folgende Angaben verlangt werden:

1. Genaue technische Bezeichnung der Ware. Hierzu gehört bei Geweben die im Handel gebräuchliche Benennung des Textils und bei Woll-, Halbwooll- und Baumwollgeweben die Breite des Gewebes, dessen Fadenzahl und Garnnummer.
2. Genaue Bezeichnung der Veredlungsart.
3. Im aktiven Veredlungsverkehr:
Herkunfts- und Bestimmungsland;
im passiven Verkehr:
das Land, in welchem die Veredlung vorgenommen werden soll.
4. Bezeichnung des Zollamts, bei welchem die Freipassabfertigung stattfinden soll, und im Transitveredlungsverkehr auch der Zollämter, über welche die Ware wieder ausgeführt wird.

Bezüglich der Einreichung von Mustern wird auf die Bestimmung von Art. 5 des bundesrätlichen Regulativs über den Veredlungsverkehr vom 8. März 1907 verwiesen.

Ferner wird aufmerksam gemacht, dass solche Gesuche durch Vermittlung der zuständigen Zollkreisdirektionen einzureichen sind. Jedoch können Gesuche um Freipassabfertigung durch das Zollamt St. Gallen an dieses Zollamt direkt adressiert werden.

Bern, den 12. April 1912.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verlag von Drucksachen des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements.

Im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes sind nachstehende Werke herausgegeben worden und bei den angegebenen Verlagshandlungen oder beim Departement selbst zu beziehen:

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
Zivilrecht.		
1. <i>E. Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf</i> des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements von 1900. Zweite durch Verweisungen auf das ZGB und etliche Beilagen ergänzte Ausgabe (worunter: Vorentwurf von 1900). 2 Bände, 1914, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	
für Private		8. —
für Behörden und Wiederverkäufer (Buchhändler)		6. —
Von der ersten Auflage der Erläuterungen Huber sind noch einzelne Teillieferungen, deutsch und französisch, vorrätig.	A. Francke, Bern	
2. <i>Botschaft und Entwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch</i> vom 28. Mai 1904, broschiert	do.	3. —
3. <i>Message et projet de code civil suisse</i> du 28 mai 1904, broschiert	do.	3. —

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
4. <i>Botschaft und Entwurf zur Ergänzung des Zivilgesetzbuches durch das Obligationenrecht vom 3. März 1905, broschiert</i>	A. Francke, Bern	3. —
5. <i>Message et projet du droit des obligations, complétant le code civil suisse, du 3 mars 1905, broschiert</i>	do.	3. —
6. <i>Cudisch civil suisse, dils 10 de December 1907, broschiert</i>	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	4. —

Strafrecht.

1. <i>Stooss, Die schweiz. Strafgesetzbücher. Zur Vergleichung zusammengestellt, 1890, broschiert</i>	Georg & Cie., Basel	15. —
2. <i>Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Avant-projet de code pénal suisse modifié d'après les décisions de la Commission d'experts, 1896, broschiert</i>	A. Francke, Bern	2. —
3. <i>Verhandlungen der 1. Expertenkommission über den Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch, 1896, broschiert</i>	Stämpfli & Cie., Bern	
1. Band		5. 50
2. „		10. —
4. <i>Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908, broschiert</i>	A. Francke, Bern	1. 50
5. <i>Avant-projet de code pénal suisse. Nouvelle rédaction de la Commission d'experts. Avril 1908, broschiert</i>	do.	1. 50
6. <i>Teichmann, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, 1898, broschiert</i>	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	1. 50

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
7. <i>Hafler</i> , Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches, 1898/1907, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	1. 50
8. do. 1908/11	do.	1. 50
9. <i>E. Zürcher</i> , Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches vom April 1908, broschiert	Stämpfli & Cie., Bern	
1. Lieferung		1. —
2. "		3. —
3. "		1. —
in einem Gesamtband		5. —
10. <i>E. Zürcher</i> , Exposé des motifs de l'avant-projet de code pénal suisse d'avril 1908, broschiert	do.	
1 ^{re} partie		1. —
2 ^e "		3. —
3 ^e "		1. —
en un volume		5. —
11. <i>Protokoll der zweiten Strafrechts- expertenkommission.</i> — Procès-verbal de la deuxième Commission d'experts pour le code pénal suisse. Bis jetzt erschienen Band I—IV (Band I 1912), broschiert	Orell Füssli, Zürich	
pro Band		5. —

Verschiedenes.

- | | | |
|---|--------------------------------------|--------|
| 1. <i>Wolf</i> , Die schweiz. Bundesgesetzgebung, 2. Auflage 1905/09, in 4 Bänden, gebunden | Buchdruckerei
Kreis & Cie., Basel | 100. — |
| 2. <i>Wolf</i> , Schweiz. Rechtsbuch, 2. Auflage 1913, in 2 Bänden, gebunden | do. | 10. — |
| 3. <i>Meili</i> , Gutachten über das Betreibungsverfahren gegen Gemeinden, 1885, broschiert | A. Francke, Bern | 1. — |

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
4. <i>Siegmund</i> , Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer, 1893	Schweiz. Verlags- druckerei G. Böhm, Basel	(reduziert)
broschiert		3. —
kartoniert		3. 75
gebunden		4. 50
5. <i>Siegmund</i> , Guide des préposés au registre du commerce de la Confédération suisse, 1893, traduit par H. Le Fort, broschiert	Georg & Cie., Genf	(reduziert) 4. —
6. <i>Handbuch für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> , 1901, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	
für Behörden	(Zivilstands- sekretariat)	2. —
für Private		4. —
7. <i>Manuale per gli ufficiali svizzeri dello stato civile</i> , 1908, broschiert	do.	
für Behörden		2. —
für Private		4. —
8. <i>Nachträge zum Handbuch für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> , 1907	do.	
broschiert { für Behörden		2. —
{ für Private		3. —
gebunden { für Behörden		2. 50
{ für Private		3. 50
9. <i>Supplément au Guide pour les officiers de l'état civil de la Suisse</i> , 1907	do.	
broschiert { für Behörden		2. —
{ für Private		3. —
gebunden { für Behörden		2. 50
{ für Private		3. 50
10. <i>Supplemento al Manuale per gli ufficiali dello stato civile svizzeri</i> , 1907	do.	
gebunden { für Behörden		2. 50
{ für Private		3. 50

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
11. <i>Dienstanleitung für die schweiz. Zivilstandsbeamten. I. Teil</i> enthaltend Einleitung, gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen und Beispiele, 1911, gebunden	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement (Zivilstandssekretariat)	2. —
12. <i>Instructions pour les officiers de l'état civil de la Suisse. I^e partie</i> comprenant une introduction, les actes législatifs et des exemples, 1911, gebunden	do.	2. —
13. <i>Guida per gli ufficiali dello stato civile svizzeri. Parte prima</i> contenente un' introduzione, le disposizioni di legge e di regolamento e degli esempi, 1911, gebunden	do.	2. —
14. <i>Verzeichnis der Zivilstandskreise und Gemeinden der Schweiz</i> , dreisprachig, 1911, gebunden	do.	1. —

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der Verordnung vom 3. August 1915 über die eidgenössische Kunstpflege kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden. Trotz der durch die Bundesversammlung beschlossenen Reduktion des Kunstkredites auf Fr. 60,000 stehen wir daher nicht an, auch in diesem Jahre einen Stipendien-Wettbewerb zu veranstalten; dagegen wird aus dem angegebenen Grunde allerdings auch für das Jahr 1916 mit einer Verringerung der Zahl der Stipendien und ihrer Höhe zu rechnen sein.

Anschliessend hieran sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nach Art. 52 und 54 der Verordnung nur solche Künstler, die sich einerseits durch

die einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist, und denen anderseits die eigenen Mittel es nicht erlauben würden, ihre Studien fortzusetzen.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1916 zu bewerben wünschen, haben sich bis zum 31. Dezember 1915 beim unterzeichneten Departemente anzumelden.

Das Gesuch ist auf einem hierzu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein soll. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 3. Januar, spätestens aber am 19. Januar 1916 beim Departement des Innern eintreffen und dürfen weder Unterschrift noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die nähern Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, den 25. Oktober 1915.

(3...)

Schweiz. Departement des Innern.

Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, 300 *deutsche* und 150 *französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1915
Date	
Data	
Seite	104-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 901

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.